

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.912/0001-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204264
+43 1 53115-202526
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):

Zu Z 18 (§ 41 Abs. 3 Z 1):

Es stellt sich die Frage, ob mit dem Wort „gültig“ (lit. a) nicht genau dasselbe zum Ausdruck gebracht werden soll wie mit der Wortfolge „bis zum jeweils festgelegten

Ablaufdatum“ (lit. b). Im Übrigen fällt auf, dass die lit. c *keinen* derartigen Hinweis enthält. Es sollte daher überprüft werden, ob mit dem Hinweis auf Gültigkeit und Ablaufdatum nicht eine Selbstverständlichkeit (und somit etwas Überflüssiges) normiert wird; genau dieser Umstand könnte aber in jenen Fällen Anlass zu Missverständnissen geben, in denen eine solche Anordnung – eben deshalb, weil sie überflüssig ist – nicht erfolgt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass für das Inkrafttreten der „Chemikaliengesetz-Novelle BGBl. I Nr. xx/20XX“ zwei Zeitpunkte festgelegt sind (vgl. § 77 Abs. 14 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs); schon aus diesem Grund erscheint die in der lit. b gewählte Anknüpfung wenig geeignet. Darüber hinaus wird (und zwar auch in Hinblick auf die lit. c) auf Folgendes aufmerksam gemacht: Dass ab dem Inkrafttreten des § 42 in der Fassung der vorliegenden Novelle Berechtigungsnachweise nicht mehr unter Zugrundelegung der alten Rechtslage ausgestellt werden dürfen, versteht sich – mangels anderslautender Übergangsbestimmungen (etwa für anhängige Verfahren) – von selbst. Der Hinweis auf Giftbezugsbewilligung und Giftbezugschein „im Sinne des § 42 Abs. 1 [...] in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2012 [...], die vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetz-Novelle BGBl. I Nr. xx/20XX ausgestellt wurde[n]“, ist daher unnötig. Falls ein besonderes Bedürfnis zur Klarstellung besteht, dass sich die Regelung nicht auf Berechtigungsnachweise beziehen soll, die nach dem Inkrafttreten der Novelle auf Grundlage des § 42 in seiner nicht mehr geltenden Fassung – somit rechtswidrig – ausgestellt werden, so könnte dies in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Unklar ist, was mit „Bescheinigungen für den Bezug von Giften im Sinne des § 1 Abs. 4 des Biozidproduktegesetzes“ (lit. c) gemeint ist. Der Begriff „Bescheinigungen“ deutet jedenfalls auf die in § 41 Abs. 3 Z 6 und Abs. 5 des Chemikaliengesetzes 1996 erwähnten Bescheinigungen hin.

In Hinblick auf diese Punkte (und auf die Ausführungen zu Z 18 [§ 41 Abs. 3 Z 1] unter Punkt III) wird folgende Neuformulierung zur Erwägung gestellt:

„1. Inhaber

- a) eines Giftbezugs Scheines gemäß § 42,
- b) einer Giftbezugsbewilligung gemäß § 42 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2012 oder
- c) einer Bescheinigungen für den Bezug von Giften gemäß § 1 Abs. 4 des Biozidproduktegesetzes, BGBl. I Nr. 105/2013, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/20XX in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Z 6,“

Zu Z 23 (§§ 41a und 41b):§ 41a Abs. 5:

Es wird nicht übersehen, dass die Regelung im Wesentlichen dem bisherigen § 42 Abs. 3 entspricht (zu dem sich in den Gesetzesmaterialien [RV 414 BlgNR XX. GP] nur der eigenartige Hinweis findet, mit dieser Regelung seien „die bisher lediglich im Erlaßwege bestehenden Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde [...] in das Gesetz übernommen“ worden). Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung des zweiten Satzes unklar ist. Dieser Satz stellt zunächst dem „Ort[] der Niederlassung“ (erster Satz) die „Betriebsstätten“ gegenüber; er setzt weiters einerseits voraus, dass für jede Betriebsstätte eine Bezirksverwaltungsbehörde *zuständig* ist, und trifft andererseits eine Regelung über die *Einbringungsbehörde*. Welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind, bleibt jedoch im Dunkeln.

Zu Z 24 (§ 42 samt Überschrift):Abs. 6:

Es wäre zu klären, wie die Einholung von Auskünften hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers aus dem Strafregister erfolgen soll. Offen bleibt, ob der jeweilige Antragsteller von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgefordert wird, einen Strafregisterauszug beizubringen, oder ob die Behörde zu diesem Zweck selbst Abfragen aus dem Strafregister tätigen darf. Eine allfällige Abfrageermächtigung der Behörde müsste gesetzlich abgebildet werden.

Abs. 9:

Statt „vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ müsste es „vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. xxx/20XX“ heißen; in der Wortfolge „diesem Bundesgesetz“ läge nämlich eine Bezugnahme auf die konsolidierte Fassung des Chemikaliengesetzes 1996. Zur Wortfolge „im Sinne des § 42 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2012, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden,“ wird allerdings auf die Ausführungen zu Z 18 (§ 41 Abs. 3 Z 1) verwiesen. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „ , die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden,“ ersatzlos entfallen zu lassen und allenfalls in die Erläuterungen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Dass die Gültigkeit einer Giftbezugslizenz „im Sinne des § 42 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2012“ nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ausstellungstag erlischt, ergibt sich bereits aus § 42 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2012. Die Wortfolge „ , längstens jedoch fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum“ ist daher überflüssig und sollte entfallen.

Abs. 10:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm im Sinn des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, ausreichend präzise – also für jedermann vorhersehbar – bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine materien-spezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (vgl. etwa VfSlg. 18.146/2007).

Im Lichte dieser Rechtsprechung erscheint Abs. 10 präzisierungsbedürftig. Insbesondere müssten die Voraussetzungen für die Verwendung (dies umfasst auch die Verarbeitung und Übermittlung) von personenbezogenen Daten von Antragstellern genauer geregelt werden, und es müsste *zumindest in den Grundzügen* bereits aus dem Gesetz vorhersehbar sein, *wie, von wem und im welcher Form ein derartiges Register zu führen ist*. Es sollten auch dem § 14 DSG 2000 entsprechende konkrete Datensicherheitsmaßnahmen, so etwa Zugriffs-, Protokollierungs- und Dokumentationspflichten, festgelegt werden.

Weiters wäre eine Anordnung über die Dauer der Aufbewahrung bzw. die Löschung dieser Daten zu treffen. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 dürfen Daten in personenbezogener Form nur so lange aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Gemäß § 27 Abs. 1 vierter Satz DSG 2000 gelten Daten als unzulässig verarbeitet, sobald sie für den Zweck der Datenverarbeitung nicht mehr benötigt werden; sie sind zu löschen, sofern ihre Archivierung nicht rechtlich zulässig und der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Es wird daher empfohlen, eine besondere gesetzliche Vorkehrung für die zulässige Aufbewahrungsdauer bzw. die Löschung – zumindest der personenbezogenen Teile – der Giftbezugsbescheinigungen im Register vorzusehen.

Zu Z 35 (§ 68 Abs. 1):

Zur Aufhebung des § 21 VStG im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, vgl. RV 2009 BlgNR XXIV. GP. Jene Inhalte, die nunmehr ausdrücklich im Chemikaliengesetz 1996 geregelt werden sollen, finden sich seit der erwähnten Novelle des VStG im Wesentlichen in dessen § 25 Abs. 3 und § 50 Abs. 5a. Die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 3 VStG auch für den vorliegenden Fall ergibt sich schon aus Art. I Abs. 2 Z 2 EGVG; die vorgesehene Regelung stellt daher – soweit es Verwaltungsbehörden betrifft – eine Abweichung vom VStG dar, die nur nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 2 B-VG zulässig ist. Was die sogenannten „Überwachungsorgane“ betrifft, so wäre eine Verweisung auf § 50 Abs. 5a VStG in Betracht zu ziehen.

Zu Z 42 (§ 77 Abs. 14 bis 16):*Abs. 14:*

Die Anordnung des Inkrafttretens wird – jedenfalls in Hinblick auf das Datum 1. Juni 2015 – auf eine Rückwirkung hinauslaufen. Zumindest in Hinblick auf Strafbestimmungen ist dies verfassungswidrig; ob sich darüber hinaus Probleme in Hinblick auf den Vertrauensschutz ergeben, wäre im Einzelnen zu prüfen.

Abs. 15:

Die Begriffe „Giftbezugslicenzen“ und „Giftbezugsscheine“ könnten unter dem in § 42 Abs. 1 in der bisherigen Fassung verwendeten Überbegriff „Giftbezugsbewilligung“ zusammengefasst werden. Da in Abs. 14 zwei Inkrafttretenszeitpunkte angeführt sind, ist die Formulierung „Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung [...]“ nicht eindeutig; es würde daher die Formulierung „Giftbezugsbewilligungen gemäß § 42 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2012 gelten [...]“ naheliegen.

Darüber hinaus wird allerdings Folgendes zu bedenken gegeben: Aus dem Konzept der Rechtskraft von Bescheiden ergibt sich, dass ein rechtskräftiger Bescheid auch bei einer nachträglichen Änderung der Rechtslage nicht eo ipso seine normative Qualität verliert. Wenn durch eine generelle Norm in die Rechtskraft von Bescheiden eingegriffen werden soll, so müsste dies vielmehr angeordnet werden. Dass im vorliegenden Entwurf derartiges angeordnet wird, ist allerdings nicht ersichtlich (vgl. insbesondere § 41 Abs. 3 Z 1 lit. b in der Fassung des Entwurfs). Die Regelung dürfte daher überflüssig sein.

Sonstiges:

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. In Hinblick auf diese auf das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, zurückgehende Regelung wird angeregt, aus Anlass der geplanten Novelle die in § 71 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes 1996 enthaltenen Subsidiaritätsklauseln aufzuheben.

Zu Art. 2 (Änderung des Biozidproduktegesetzes):

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 1 letzter Satz):

Wenn das vorliegende Sammelgesetz erst nach dem 31. Mai 2015 kundgemacht wird – wovon auszugehen ist –, so tritt § 1 Abs. 5 Z 1 lit. b und Z 2 lit. h mit 1. Juni 2015 in Kraft; der nachträgliche Entfall des § 25 Abs. 1 letzter Satz vermag daran nichts zu ändern. Die ursprüngliche Inkrafttretensregelung sollte auch deshalb unangetastet bleiben, weil andernfalls beim Leser der konsolidierten Fassung des Biozidproduktegesetzes der Eindruck entstehen würde, § 1 Abs. 5 Z 1 lit. b und Z 2 lit. h sei ursprünglich gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages der Kundmachung, das heißt mit Ablauf des 20. Juni 2013 in Kraft getreten.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 8 und 9):

Abs. 8:

Zunächst wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Inkrafttretensregelung nicht über ihr eigenes Inkrafttreten disponieren kann. Die Bezugnahme auf Abs. 8 hat daher zu entfallen.

Unter der Annahme, dass § 1 Abs. 5 Z 1 lit. b und Z 2 lit. h mit 1. Juni 2015 in Kraft tritt, ist es zwar notwendig, § 1 Abs. 5 Z 1 lit. b und Z 2 lit. h wieder aufzuheben (vgl. die Ausführungen zu Z 2 [§ 25 Abs. 1 letzter Satz]). Allerdings wird in der Novellierungsanordnung 1 ohnehin der Entfall des § 1 Abs. 5 angeordnet; von dieser Anordnung sind auch Z 1 lit. b und Z 2 lit. h erfasst. Es ist daher nicht ersichtlich, wieso es noch einer weiteren Anordnung (noch dazu unsystematischerweise im Rahmen der Inkrafttretensbestimmungen) bedarf.

Wie zu Z 2 [§ 25 Abs. 1 letzter Satz]) bereits ausgeführt, sollte von der Anordnung des Entfalls des § 25 Abs. 1 letzter Satz Abstand genommen werden; umsoweniger sollte diese Anordnung *zweimal* erfolgen (das zweite Mal darüber hinaus an systematisch unpassender Stelle).

Abs. 8 hat sich daher darauf zu beschränken, das Inkrafttreten des § 25 Abs. 9 und das Außerkrafttreten des § 1 Abs. 3 bis 5 anzuordnen.

Falls § 1 Abs. 5 Z 1 lit. b und Z 2 lit. h nicht mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft treten soll (sondern zB rückwirkend), müsste dies ausdrücklich angeordnet werden (zB „[...] tritt mit 1. Juni 2015 außer Kraft.“).

Abs. 9 erster Satz:

Zur Wortfolge „die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/20XX ausgestellt wurden“ vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 18 (§ 41 Abs. 3 Z 1 des Chemikaliengesetzes 1996).

Es wird davon ausgegangen, dass § 42 Abs. 8 des Chemikaliengesetzes 1996 auf „Giftbezugslizenzen für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 4“ sinngemäß anzuwenden ist; § 42 Abs. 8 (unverändert seit der Stammfassung) ordnet an, dass die Gültigkeit von Giftbezugslizenzen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungstag erlischt. Wenn es also keine Giftbezugslizenzen geben kann, deren Geltungsdauer über den Zeitraum von fünf Jahren ab Ausstellung hinausreicht, erscheint die Wortfolge „bis zum jeweiligen Ablauf ihrer Geltungsdauer, längstens jedoch fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum“ in sich un schlüssig. Darüber hinaus fragt sich, wozu hier etwas angeordnet werden soll, was sich bereits aus § 42 Abs. 8 des Chemikaliengesetzes 1996 ergibt.

Außerdem wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 42 (§ 77 Abs. 15 des Chemikaliengesetzes 1996) hingewiesen. Woraus sich ergeben könnte, dass eine Giftbezugslizenz ihre Gültigkeit verlieren soll, ist nicht ersichtlich. Die vorliegende Regelung dürfte daher ebenfalls überflüssig sein.

Abs. 9 zweiter Satz:

Unklar ist, welche konkrete Bedeutung der hier vorgesehenen Anordnung zukommt (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere § 41 Abs. 3 Z 1 lit. c des Chemikaliengesetzes 1996 in der Fassung des Entwurfs).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und – der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³, zugänglich sind.
2. Bei einer Sammelnovelle haben die Artikel die Funktion von Grobgliederungseinheiten. Es sind daher die Formatvorlagen 41_UeberschrG1 (für die Artikelbezeichnung) und 43_UeberschrG2 (für die Artikelüberschrift) zu verwenden.

Zu Art. 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 3 Z 4):

Es wird auf das Fehlen eines Leerzeichens im Ausdruck „§ 5Abs. 3“ aufmerksam gemacht.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3 Z 5 lit. e):

Es wird empfohlen, die Semikola am Ende der sublit. aa und bb durch Kommata, und das Semikolon am Ende der sublit. cc durch ein „oder“ zu ersetzen.

Zu Z 7 (§§ 5, 37, 41, 43, 44, 45, 46, 48, 67, 71 und 77):

Es wird angeregt, „§ 37 Abs. 2 erster Satz“ zu schreiben (so nämlich auch die Inkrafttretensregelung).

Das Komma nach dem Ausdruck „§ 71 Abs. 1 Z 26, 27 und 30“ hat zu entfallen; darüber hinaus wird angeregt, das darauf folgende Wort „und“ durch ein „sowie“ zu ersetzen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 4), 9 (§ 6 Abs. 5) und 10 (§ 6 Abs. 5):

In einer Novellierungsanordnung wird mit dem Wort „lautet“ zum Ausdruck gebracht, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört hat und nun durch eine gleichbezeichnete Gliederungseinheit anderen Wortlauts ersetzt werden soll. Im vorliegenden Fall wird der bisherige Abs. 5 zum Abs. 4 (Novellierungsanordnung 9); einen Abs. 5, der ersetzt werden könnte, gibt es also nicht mehr (insbesondere soll der bisherige Abs. 5 [nunmehr Abs. 4] nicht ersetzt werden). Der neue Abs. 5 ist daher *einzufügen*.

Der leichten Lesbarkeit halber wird empfohlen, einerseits die die Umnummerierung und die Einfügung betreffenden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen und andererseits die den neuen Abs. 4 betreffenden Anordnungen aufzuspalten:

8. In § 6 entfällt der Abs. 4; Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“. Nach dem neuen Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

9. In § 6 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „das Zulassungsverfahren gemäß Abs. 2 Z 6“ durch die Wortfolge „eine Risikomanagementmaßnahme gemäß Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 oder § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a“ ersetzt.

10. In § 6 Abs. 4 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Auf Basis der vorliegenden Daten“ die Wortfolge „oder als angemessene Folgemaßnahme einer Stoffbewertung gemäß Abs. 2 Z 3“ eingefügt; die Wortfolge „Dossier gemäß Abs. 2 Z 7“ wird durch die Wortfolge „Dossier gemäß Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 oder § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a“ ersetzt.

Zu Z 14 (§ 35):

Das Wort „oder“ nach dem Klammerausdruck „(H330)“ ist nicht Teil des Spiegelstrichs; es müsste daher unterhalb des letzten Spiegelstrichs der Z 1 stehen. Im vorliegenden Fall kann das Wort jedoch entfallen; ein Komma am Ende der Gliederungseinheit ist völlig ausreichend.

Zum „oder“ am Ende des dritten Spiegelstrichs der Z 2 wird auf die Ausführungen oben verwiesen; in diesem Fall kann das Wort „oder“ allerdings nicht entfallen.

Zu Z 15 (§ 37 Abs. 2):

Es sollte jedenfalls „In § 37 Abs. 2 letzter Satz [...]“ heißen. Zu erwägen wäre auch, einfach die zu entfallende Wortfolge anzuführen:

In § 37 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „und für Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (Art. 1 des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 erlassen werden – Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011) zulässig ist“.

Zu Z 18 (§ 41 Abs. 3 Z 1):

Der Einleitungsteil korrespondiert nicht mit dem Inhalt der folgenden Ziffern: Im Ein-

leitungsteil werden „Berechtigungsnachweise“ angekündigt; die folgende Aufzählung spricht jedoch vom „Inhaber“ und von „Betrieben“.

In der lit. b würde es sich anbieten, nicht von „Betrieben, die [...] Inhaber [...] sind“, sondern von „Inhabern“ zu sprechen.

Die öffnende Klammer vor den literae hat zu entfallen.

Das Semikolon am Ende der lit. a ist durch ein Komma zu ersetzen; der Punkt am Ende der lit. b ist durch ein „oder“ zu ersetzen; am Ende der lit. c ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 19 (§ 41 Abs. 3 Z 2 lit. a):

Es wird angeregt, „Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen,“ zu schreiben.

Zu Z 20 (§ 41 Abs. 3 Z 6):

Die bestehende Regelung ist äußerst schwer lesbar. Es wird empfohlen, die Ziffer aus Anlass der vorliegenden Novelle zur Gänze neu zu erlassen und dabei eine Gliederung in literae und sublitterae vorzusehen:

„20. § 41 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. Betriebe,

- a) die Gifte im Sinne des § 35 Z 1 zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Gewerbeausübung oder einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer anderen berufsmäßigen Tätigkeit benötigen und
- b) in denen zumindest eine im Betriebsbereich, in dem Gifte eingesetzt werden, dauernd beschäftigte Person verfügbar ist, die
 - aa) bezüglich dieses Bereiches eine fachlich entsprechende Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift nachweislich absolviert hat und
 - bb) die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzt oder sachkundig im Sinne des § 41b ist, gegen Vorlage einer von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 41a ausgestellten Giftbezugsbescheinigung.“

Zu Z 21 (§ 41 Abs. 4):

Die korrekte Konjunktion im vorliegenden Fall lautet „bzw.“; da es aber nicht offensichtlich ist, worauf sich das Wort „Rektorat“ und worauf sich das Wort „Leitung“ bezieht, wäre zu überlegen, „vom Rektorat der Universität, von der Leitung der Privatuniversität bzw. von der Leitung der Fachhochschule“ zu schreiben.

Dem Umstand, dass es sich – je nachdem, ob es sich um eine Universität, eine Privatuniversität oder eine Fachhochschule handelt – um das „Rektorat“ oder die „Leitung“ handelt, wird durch die Ersetzung des Wortes „diesem“ durch „diesen“ nicht

ausreichend Rechnung getragen. Es muss vielmehr „oder von einer vom Rektorat bzw. der Leitung ermächtigten Person“ heißen.

Die Novellierungsanordnung sollte daher folgendermaßen lauten:

In § 41 Abs. 4 wird die Wortfolge „vom Rektorat oder von einer von diesem ermächtigten Person“ durch die Wortfolge „vom Rektorat der Universität, von der Leitung der Privatuniversität bzw. von der Leitung der Fachhochschule oder von einer vom Rektorat bzw. von der Leitung ermächtigten Person“ ersetzt.

Zu Z 23 (§§ 41a und 41b):

Novellierungsanordnung:

In der Novellierungsanordnung hat der Ausdruck „ ; *diese lauten*“ zu entfallen.

§ 41a Abs. 1:

In der Z 1 hat es nicht „z. B.“, sondern „zB“ zu lauten (vgl. LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1).

Ein Schrägstrich vermag keine Konjunktion zu ersetzen. In der Z 3 hat es „[...] unter Angabe des giftigen Inhaltsstoffes bzw. der giftigen Inhaltsstoffe“ zu lauten.

§ 41a Abs. 2:

Es wird zur Erwägung gestellt, im Einleitungsteil die vier Zeichen umfassende Abkürzung „gem.“ durch die fünf Zeichen umfassende ausgeschriebene Form „gemäß“ zu ersetzen.

Zur in beiden Klammerausdrücken verwendeten Abkürzung „z. B.“ in der Z 1 vgl. den Hinweis zu Abs. 1.

§ 41a Abs. 3:

Das Komma nach dem Wort „dürfen“ hat zu entfallen.

Dem Abs. 1 ist zu entnehmen, dass eine Bescheinigung nur erlangt werden kann, wenn eine unterfertigte und bestimmte Angaben enthaltende Meldung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet worden ist. Es ist fraglich, was unter den „Voraussetzungen gemäß Abs. 1“ verstanden werden soll und worin der Unterschied zu dem in Abs. 4 umschriebenen Tatbestand „Sofern die in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Angaben nicht mehr zutreffen“ liegt.

§ 41b Abs. 1 und 2:

In der Fassung des Entwurfs läuft die Regelung darauf hinaus, dass eine Person ua. dann sachkundig ist, wenn sie *nachweislich nachweislich* eine fachliche Berufs-

ausbildung besitzt oder einen entsprechenden Kurs absolviert hat. Diese Verdopplung des Erfordernisses der Nachweislichkeit – zuerst im Einleitungsteil des Abs. 1 und dann in Abs. 2 – sollte vermieden werden.

§ 41b Abs. 3:

Der Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteils ist durch ein Komma zu ersetzen.

In der Z 1 hat das Komma nach dem Wort „festzulegen“ zu entfallen.

§ 41b Abs. 4:

Es wird angeregt, „Ab diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf des 25. November 2015 gilt [...]“ zu schreiben.

Zu Z 24 (§ 42 samt Überschrift):

Abs. 1:

Am Ende des Absatzes ist ein Punkt (kein Semikolon) zu setzen.

Abs. 4:

Das Wort „und“ am Ende des Z 1 lit. c ist nicht Teil der litera, es bildet vielmehr den Schlussteil der Ziffer (und ist in einer neuen Zeile entsprechend zu formatieren).

Ebenso bildet der Satz „Die Verwendung von Giften [...] bleibt davon unberührt.“ keinen Bestandteil der Z 2, sondern vielmehr des Absatzes; der Satz ist daher in einer neuen Zeile entsprechend zu formatieren.

Abs. 5 und 6:

„Tatsachen“, die die Annahme rechtfertigen, dass jemand Gifte nicht missbräuchlich oder fahrlässig verwenden und dass er sorgfältig mit ihnen umgehen wird, dürften wohl in erster Linie im Mangel des Vorliegens von Tatsachen, die auf Gegenteiliges schließen lassen, liegen (vgl. etwa die Formulierung in § 5 Abs. 1 Z 3 BWG); dazu findet sich in Abs. 6 eine ausdrückliche Anordnung. Wenn es darüber hinaus noch weitere „Tatsachen“ im Sinn des Abs. 5 gibt, so sollten diese zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Im Übrigen wird angeregt, den Inhalt der beiden Absätze in einem einzigen Absatz zusammenzufassen (vgl. die bisherige Rechtslage).

Zu Z 29 (§ 45 Abs. 3 und 4):

Nach gängiger legislatischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten)

Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher „§ 45 Abs. 3 und 4 lautet:“ heißen.

Zu Z 31 (§ 46 Abs. 3):

Ob es sich bei jedem auf eine Aufzählung folgenden Teil eines Absatzes um einen „Schlussteil“ handelt, ist strittig; vertreten wird auch die Auffassung, dass mit dem Begriff „Schlussteil“ nur jene Wortfolge erfasst wird, die in einem syntaktischen Zusammenhang mit Einleitungsteil und Aufzählungsgliedern stehen. Es wird daher angeregt, im vorliegenden Fall einfach vom „letzten Satz“ zu sprechen.

Zu Z 32 (§ 49 samt Überschrift):

Da es sich bei § 49 um eine Grundsatzbestimmung handelt, ist die Novellierungsanordnung entsprechend zu bezeichnen (vgl. LRL 71).

Zu Z 37 (§ 71 Abs. 1 Z 29):

Es sollte „§ 45 Abs. 3“ und „§ 45 Abs. 4“ heißen.

Zu Z 41 (§ 77 Abs. 10):

In der Novellierungsanordnung werden einige Umformulierungen angeregt:

In § 77 erhält der mit Art. 70 Z 2 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, angefügte Abs. 6 die Absatzbezeichnung „(10)“.

Zu Z 42 (§ 77 Abs. 14 bis 16):

Abs. 14:

Dass § 25 Abs. 3 Gegenstand einer Novellierung wäre, ist nicht ersichtlich.

Die In- und Außerkrafttretensbestimmungen sollten, was die Bezeichnung der betroffenen Gliederungseinheiten betrifft, möglichst mit den Novellierungsanordnungen korrespondieren. Es sollte daher heißen:

- „§ 39 Abs. 2 letzter Satz“ (vgl. Novellierungsanordnung 17),
- „§ 41 [...] Abs. 3 [...] Z 2 lit. a“ (vgl. Novellierungsanordnung 19),
- „§ 46 Abs. 2 erster Satz“ (vgl. Novellierungsanordnung 30),
- „§ 70 Abs. 1“ (vgl. Novellierungsanordnung 36),
- „§ 78 Abs. 2 Z 9 und 9a sowie Abs. 2a Z 6 und 6a“ (vgl. Novellierungsanordnung 43 und 44) und
- „§ 37 Abs. 2 letzter Satz“ (vgl. den Hinweis zu Z 15 [§ 37 Abs. 2]).

Wenn § 77 Abs. 9 mit Ablauf des 25. November 2015 außer Kraft treten soll (nachdem er mit 1. Juni 2015 geändert worden ist), muss eine entsprechende Anordnung getroffen werden: „§ 77 Abs. 9 entfällt.“

Da eine Inkrafttretensregelung nicht über ihr eigenes Inkrafttreten disponieren kann, hat die Bezugnahme auf den Abs. 14 zu entfallen.

Ebensowenig ist eine Inkrafttretensregelung für den Abs. 16 zu treffen. Denn dieser beschränkt sich auf die Anordnung des Außerkrafttretens von Verordnungen; wann die hier angeführten Verordnungen außer Kraft treten sollen, ist unmittelbar in Abs. 16 zu regeln.

Die Formulierung „und die berichtigte Bezeichnung des Abs. 10“ erscheint unnötig kompliziert; es ist ausreichend, wenn das Inkrafttreten des Abs. 10 (in der neuen Fassung) angeordnet wird.

Statt „01.Juni“ muss es „1. Juni“ heißen; auf das Fehlen des Leerzeichens im Ausdruck „26.November“ wird aufmerksam gemacht (zur korrekten Schreibweise des Datums vgl. LRL 143).

Abs. 16:

Auf die Ausführungen zu Abs. 14 wird verwiesen. Weiters sollten nur die Kurztitel angegeben werden; nach der Fundstelle sollte jeweils ein Komma gesetzt werden:

(16) Die Giftliste-Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 129/1999, und die Giftliste-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 126/2003, treten mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Anordnung der Absätze:

Zu erwägen wäre im Übrigen folgende Anordnung der Abs. 14 bis 16 (zur Erforderlichkeit des hier in Abs. 16 vorgesehenen Inhaltes und zu den mit einer Rückwirkung verbundenen Problemen vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 42 [§ 77 Abs. 14 bis 16] unter Punkt II):

(14) Das Inhaltsverzeichnis [...] treten mit dem 1. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten § 21 Abs. 5 und § 41 Abs. 4 sowie die Giftliste-Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 129/1999, und die Giftliste-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 126/2003, außer Kraft.

(15) § 5 Abs. 3 Z 4a [...] treten mit dem 26. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten § 41b Abs. 4 [...] außer Kraft.

(16) Giftbezugsbewilligungen gemäß § 42 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2012 gelten [...].

Zu Z 43 (§ 78 Abs. 2 Z 9 und 9a):

Es wird eine Umformulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

In § 78 Abs. 2 wird das Wort „und“ am Ende der Z 9 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 9a wird eingefügt:

Der Punkt nach der einzufügenden Ziffer hat zu entfallen.

Zu Z 44 (§ 78 Abs. 2a Z 6 und 6a):

Vgl. die beiden Hinweise zu Z 43 (§ 78 Abs. 2 Z 9 und 9a) sinngemäß.

Zu Art. 2 (Änderung des Biozidproduktegesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 bis 5):

Es sollte „§ 1 Abs. 3 bis 5 entfällt.“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 29 [§ 45 Abs. 3 und 4 des Chemikaliengesetzes 1996]).

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 8 und 9):

Abs. 8:

Auf das Schreibversehen „[...]; Gleichzeitig [...]“ wird hingewiesen.

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):“ und „Zu Z 36 (§ 70 Abs. 1) und 37 (§ 71 Abs. 1 Z 29):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).


Zu Z 42 (§ 77 Abs. 14 bis 16):

Die Ausführungen im ersten Absatz sind seit der Kundmachung BGBl. I Nr. 14/2015 überholt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. April 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	(SN=96/M5/XYV,GP=6/Sl/ucsd/umczp,Erwurf=elbld,prübzittelr,Version) Y+Fj4iU41pY805ZcajBE6bTzXNb0qTiQFBXbuZ0tpz5KG+3BfvUC/Mv84+Rw/qJLua mwy18gHPkcowhHX8F5I38/bunQe4PkENqxdbYgtWwuxpc7OfztwMQL8RLcKdofGm5N vdm/kxgg2hew6XglaLWh4oZYHtn9i6Ai34yL5reX8RPy9DX3mXc58O58MK6RFRUf/px GfjSI7EixpGDHc4iMHBkEK5rReDYNGXo/BDBvF2DtCCWLoLdehN5fPaEwiB9AtmtwJ pNyptgg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-13T15:14:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	